

Nr. 5

Seite 43 und Seite 44 fehlen

nach dem Alter oder nach dem Alphabet, auch durch Wechsel, wo die Konfirmanden verschiedener Schulen in Frage kommen, läßt sich eine vorhandene oder drohende Empfindlichkeit leicht beseitigen.

Lebhafte Erörterungen sind der Gebührenfrage gewidmet worden. Teils wird ihre Erhebung überhaupt, teils die Art ihrer Festsetzung als unsozial bezeichnet. Wir können uns nur denjenigen Referenten bzw. Rednern anschließen, welche in der Forderung von Gebühren für gewisse Leistungen der Kirche kein unsoziales Moment finden. Nach unseren Erfahrungen hat jedermann im Volk Verständnis dafür, daß für jede Leistung etwas zu bezahlen ist. Wo jedoch in einer Kirchengemeinde die Gebührensätze nicht in einem richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kirchenglieder stehen, wird eine Änderung in Erwägung kommen und am meisten sich etwa eine Abstufung nach Maßgabe der Reicheinkommensteuer empfehlen. Gegenwärtig wird vielfach eine Erhöhung am Plage sein, da die Gebührensätze zurzeit nicht selten unwürdig gering sind.

Großes Gewicht wird auf die Forderung gelegt, daß in den kirchlichen Gemeindeförperschaften die verschiedenen Volksschichten gleichmäßig vertreten sein sollen. Wir können dem nur zustimmen. Es versteht sich von selbst, daß auch die Sitzungen der Körperschaften auf eine Tageszeit gelegt werden müssen, welche tunlichst allen Mitgliedern die Teilnahme gestattet. Dasselbe gilt auch von der Zeitlage der Wochengottesdienste einschließlich der Passionsgottesdienste. Sie dürfen nicht durch eine unzweckmäßig gewählte Tagesstunde gewisse Volksschichten von ihrem Besuch ausschließen.

Daß das persönliche Verhalten der Geistlichen zu den Gemeindegliedern nicht nach Stand oder Besitz abgestuft, sondern durchaus gleichmäßig sein muß, ist eine selbstverständliche Forderung.

Verschiedene Einrichtungen werden in einzelnen Referaten unsozial genannt, welche teils überhaupt nicht unter den sozialen Gesichtspunkt fallen, teils auf gesetzlicher Grundlage ruhen und darum nicht kurzerhand zu beseitigen sind. So kann die Stellung der Kirche zu den Desflorierten nicht als unsozial bezeichnet werden, weil ihre Haltung in dieser Frage allen Volksschichten gegenüber dieselbe ist. Das Gebet für das Patronat und andere Patronatsrechte sind gesetzlich gewährleistete Rechte, denen in der Regel gewisse Pflichten gegenüberstehen. Wir sehen aus diesem Grunde davon ab, auf die Frage näher einzugehen, können es uns aber nicht versagen, die Äußerung eines Kirchenpatrons wiederzugeben, welcher erklärt, ein christlicher Kirchenpatron habe nur dann eine Daseinsberechtigung in der Kirchengemeinde, wenn er ihr mit seinem Beispiel in Dienstbereitschaft materiell und ideell vorangehe.

Daß in einzelnen Referaten u. a. die unterschiedliche Stellung der Geistlichen an derselben Gemeinde, die Ernennung der Superintendenten durch das Kirchenregiment, die kirchenregimentliche Besetzung der Pfarrstellen als unsozial bezeichnet wird, führen wir nur der Vollständigkeit wegen an. Da es sich bei diesen Fragen nicht um Zurücksetzung einer Schicht der Gemeindeglieder zugunsten einer anderen handelt, fallen sie nicht unter das Thema. Aus Anlaß sich mehrender Einzelfälle, welche die Neigung offenbaren, das kirchenregimentliche Besetzungsrecht unwirksam zu machen, wollen wir jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß gegenüber den Pfarrstellen mit privatpatronatlichem Besetzungsrecht und den Besetzungsfällen, in welchen die Kirchengemeinden zu wählen haben, die Zahl derjenigen Pfarrstellen, welche dem freien Besetzungsrecht der Kirchenbehörden unterliegen, stets nur eine geringe ist. Es liegt nicht etwa im Interesse der Kirchenbehörden, wohl aber im dringenden Interesse der Geistlichen und der Kirchengemeinden, daß den Behörden dies schon stark geschmälerte Recht erhalten bleibt. Sonst würden Geistliche, welche ein Anrecht auf Versorgung durch die Landeskirche haben und solche, die aus irgend einem berechtigten persönlichen oder amtlichen Grunde ihre Stelle zu wechseln wünschen, in vielen Fällen gar keine Aussicht mehr haben, ihre Wünsche erfüllt zu sehen, wie auch diejenigen Kirchengemeinden, in welchen die Arbeit ihres Geistlichen sich nicht oder nicht mehr als segensreich erweist, in der Regel keine Möglichkeit haben würden, durch einen Wechsel im Pfarramt eine Heilung ihres kranken kirchlichen Gemeindelebens zu erreichen.

Interessant ist die Behauptung in dem Referat eines Nicht-Geistlichen, welche in etwas anderer Form auch in einzelnen Kreissynodalverhandlungen auftritt, daß der eigentliche Hauptgrund für den Mangel des Einverständnisses der verschiedenen Volksschichten in der sozialen Stellung des Geistlichen zu suchen sei. Die wissenschaftliche Bildung des Geistlichen isoliere ihn von sämtlichen Gesellschaftsklassen. Wir müssen dies Urteil als unbegründet zurückweisen und im Gegenteil für den Pfarrerstand eine Vertiefung seiner bisherigen wissenschaftlichen Ausrüstung erstreben, da er auf derjenigen geistigen Höhe stehen muß, die ihn befähigt, den Angriffen von unglaublicher Seite wirksam zu begegnen und mit dem geistigen Leben seiner Zeit Fühlung zu behalten. Auch unterliegt keinem Zweifel, daß gerade eine gründliche, von jedem Dilettantismus freie Durchbildung den Pfarrer am ersten befähigt, vermittelnd zwischen den verschiedenen

Volkschichten zu stehen. Trotzdem enthält jene Behauptung Wahrheitsmomente, die jedem Geistlichen zu denken geben. Es liegt hier wirklich eine Schwierigkeit vor, die klar erkannt und überwunden werden muß.

Der Natur der Sache entspricht es, daß bei der Behandlung des zweiten, positiven Teils unserer Vorlage der Schwerpunkt nicht in einzelnen Anweisungen, sondern in der Herausarbeitung der großen allgemeinen Gesichtspunkte liegen mußte.

Daß die Kirche in der Lage ist, die in ihr wirksamen Kräfte zu einer Versöhnung der Volksschichten fruchtbar zu machen, ist in ihrer Stellung als Volkskirche begründet. Es ist vollkommen zutreffend, wenn gesagt wird: die Kirche muß vor allem das Evangelium predigen und ihre Glieder zu bekehrten Christen machen. Das ist tatsächlich die Grundlage, wie für jede Sonderarbeit der Kirche, so auch für ihre sozial versöhnende Tätigkeit. Da aber auch im bekehrten Christen die Sünde, und somit auch die Selbstsucht noch nicht ertötet ist, und da die Glieder unserer Gemeinden nicht aus lauter bekehrten Christen bestehen, kann sich die Kirche der im Eingange dieses Bescheides gekennzeichneten sozialen Aufgabe nicht entziehen. „Wie eine Mutter keine Ruhe hat, wenn sich die Kinder entzweit haben, bis daß sie sie wieder zusammengebracht hat, so soll es auch die Kirche nicht.“ Das Ziel muß sein, tatsächliche Gemeinschaft unter den Gliedern einer Gemeinde herzustellen, und dies kann, wie in vielen Referaten zutreffend ausgeführt wird, nur in dem Maße geschehen, in welchem es gelingt, lebendige Gemeinden zu schaffen, in denen die Gemeindeglieder ohne Unterschied des Standes, der Bildung und des Besitzes sich für einander verantwortlich zu fühlen lernen und Pflichten im Dienste der Gemeinde, im Dienste der Liebe an den Brüdern übernehmen. Wer an den Aufgaben der Kirche mitarbeitet, kann nicht verärgert beiseite stehen oder sich zurückgesetzt fühlen, sondern er fühlt sich einbezogen in den Blutstrom, welcher durch die Adern eines gesunden Gemeindelebens fließt. Wir können davon absehen, die daraus sich ergebenden bekannten Sonderaufgaben der Gemeinde, auf welche in den Referaten zum Teil mit dankenswerter Ausführlichkeit eingegangen wird, hier im einzelnen wiederzugeben, wollen jedoch nicht unterlassen, zum Schluß noch darauf hinzuweisen, daß unter den Volksschichten, deren Heranziehung zur Gemeinschaft des kirchlichen Lebens gegenwärtig in erster Linie ins Auge gefaßt werden muß, neben dem Arbeiterstande auch die Welt der Gebildeten zu nennen ist, welche sich zu einem großen Teile der kirchlichen Gemeinschaft und damit zugleich ihrer in sozialer Beziehung versöhnenden Kraft völlig entzogen hat.

Die Herren Geistlichen wollen den Gegenstand unserer Vorlage an der Hand dieses Gesamtbescheides in den Sitzungen der Gemeindefkirchenräte eingehend behandeln und den Herren Superintenden ten zur Verwertung im Ephoralbericht bei der Erstattung des Gemeindeberichts für die nächste Kreissynode anzeigen, was im Sinne der Vorlage in den Kirchengemeinden veranlaßt worden ist.

Lgb. VI. Nr. 469.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. März 1922.

(Nr. 53.) Wahlen zur Kreissynode.

Die Herren Geistlichen machen wir darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre die Neuwahl zu den Kreissynoden nach § 50 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung (§ 43 der Generalsynodalordnung) vorzunehmen ist. Dabei weisen wir besonders darauf hin, daß die aus der letzten kirchlichen Gemeindegewahl hervorgegangenen Ältesten in dieser Eigenschaft, ohne Rücksicht darauf, ob es Männer oder Frauen sind, in der ersten Hälfte der nach § 50 Ziffer 3 zu wählenden Mitglieder zur Kreissynode wählbar sind, während in der zweiten Hälfte der nach der angezogenen Vorschrift zu wählenden Mitglieder nur Männer gewählt werden dürfen.

Von dem Wahlprotokoll, aus dem ersichtlich sein muß, wieviele Mitglieder die kirchlichen Gemeindefkörperschaften verfassungsmäßig zählen und wieviele an der Wahl teilgenommen haben, ist eine beglaubigte Abschrift dem Kreissynodalvorstande z. B. des Herrn Superintendenten einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 404.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. März 1922.

(Nr. 54.) Vorlage für die Kreissynoden.

Den in diesem Jahre einzuberufenden Kreissynoden legen wir folgende Frage vor:

„Was kann geschehen, um das Verständnis für den Wert der evangelischen Landeskirche und die Freudeigkeit zur Mitarbeit an ihren Aufgaben namentlich innerhalb des Synodalkreises zu erhöhen?“.

Angeichts der Gegnerschaft der christentumsfeindlichen Kreise und der Lauheit, Verständnislosigkeit und Geringschätzung eines großen Teiles ihrer eigenen Glieder, durch welche die Kirche in der vollen Entfaltung der ihr innewohnenden Segenskräfte gehemmt wird, erscheint es geboten, das evangelische Kirchenvolk zum Selbstbewußtsein und zur Selbstbesinnung darüber aufzurufen, was der evangelische Christ an seiner Kirche hat. Wir hoffen, daß die Behandlung der Vorlage hierzu einen Anlaß geben und zum Nachdenken darüber anregen wird, welche Mittel anzuwenden sind, um weitere Kreise innerhalb der Christenheit für die Wertschätzung und die freudige Bejahung ihrer Kirchenzugehörigkeit durch eigene Mitarbeit an den Aufgaben der Kirche zu gewinnen.

Aus der einschlägigen Literatur nennen wir Th. Raftan, 4. Kapitel von der Landeskirche (1903). Julius Raftan, die Kirche als Objekt des Glaubens und als Subjekt des kirchlichen Handelns (Stud. zur Reformationsgeschichte und zur Praktischen Theologie (1917). Joh. Steinbeck, Luther, die Kirche und wir (1917). Erich Schaefer, der moderne Mensch und die Kirche (1907). G. Hilbert, Was ist uns unsere Kirche? (1919). Jähkel, Können wir die Kirche entbehren? (1919). M. Schian, Was haben wir an unserer evangelischen Kirche? (1919). Oskar Pfennigsdorf, Zur Volkskirche hindurch! (1916). Ferner die Abschnitte in Schian, Grundriß der praktischen Theologie (1921) und von der Goltz, Grundfragen der praktischen Theologie (1917).

Über die Behandlung der Vorlage ist eine Sonderniederschrift aufzunehmen — was im Vorjahre nicht überall geschehen ist — und mit den Verhandlungen über die stattgehabten Kreissynoden uns einzureichen.

Lgb. VI, Nr. 454.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. März 1922.

(Nr. 55.) Kirchensteuerverwaltung.

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Bekanntmachungen, betreffend Regelung des Kirchensteuerwesens vom 25. August 1921 — Kirchl. Amtsblatt S. 158 f., vom 23. August 1921 (Seite 159 f.), vom 16. September 1921 (Seite 169 ff.), vom 22. September 1921 (Seite 194 f.), vom 30. November 1921 (Seite 229—237), vom 22. Dezember 1921 — Kirchl. Amtsbl. 1922 Seite 11, vom 3. Januar 1922 (Seite 12), vom 23. Januar 1922 (Seite 17), vom 16. Februar 1922 (Seite 30 f.) und vom 17. Februar 1922 (Seite 31 f.) und auf Grund von Verhandlungen zwischen uns und Vertretern der Reichsfinanzbehörden unter Teilnahme eines Vertreters des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir die Kirchengemeinden auf folgende Punkte besonders hin:

1. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Finanzämter verpflichtet und sie allein auch nur berechtigt, die Kirchensteuerverwaltung in dem aus oben angegebenen Bekanntmachungen sich ergebenden Umfange durchzuführen. Ohne ihre Mitwirkung ist die Erhebung der Kirchensteuern, beginnend mit dem Rechnungsjahre 1921, auch in der Regel kaum möglich. Es bedarf keines besonderen Antrages seitens der Kirchengemeinden bei den zuständigen Finanzämtern, sondern lediglich einer Anregung, Vorlage der ordnungsmäßig kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigten Steuerbeschlüsse und selbstverständlich in der gegenwärtigen Übergangszeit besonders wie auch künftig der Mitwirkung bei Beschaffung des Listen- und sonstigen Unterlagenmaterials, soweit es den Kirchengemeinden möglich und bei den Finanzämtern nicht vorhanden ist.
2. Grundsätzlich sind die Finanzämter verpflichtet, die Listen der Kirchensteuerpflichtigen aufzustellen. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenzustandsaufnahme nicht festgestellt ist — für die Folgezeit wird es geschehen — haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern in weitestem Umfange behilflich zu sein. (Vgl. Erlaß

- des Herrn Reichsfinanzministers vom 2. 7. 21 Ziff. 3a Kirchl. Amtsbl. S. 158.) Vorjährige derartige Listen, die insbesondere noch bei den Kommunalbehörden vorhanden sein werden, können für 1921 benutzt werden. Die Kirchengemeinden werden gut tun, den Finanzämtern die Verwendung dieses Materials durch Einwirkung auf die Kommunalbehörden, Nachforschungen bei den polizeilichen Meldestellen usw. zu ermöglichen. Künftig werden die Kommunen diese Hilfe nicht mehr leisten können. Selbstverständlich haben die Kirchengemeinden auch für die Zukunft alles Mögliche zu tun, um die Kirchensteuerlisten der Finanzämter auf dem Laufenden zu erhalten.
3. Das Reichseinkommensteuersoll haben die Finanzämter zu geben. Die Veranlagung (Feststellung des zu erhebenden Prozentsatzes bzw. des Kirchensteuersolls im einzelnen und insgesamt) liegt den Kirchengemeinden ob. (Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1921 Seite 169.)
 4. Zur Bekanntmachung der Erhebung der Kirchensteuer genügt die Einhaltung der ortsüblichen Formen (§ 18¹ Kirchensteuerges. vom 26. 5. 1905). Das Gleiche gilt für die Aufforderung zur Zahlung (§ 18⁷ a. a. O.). Schriftliche Bekanntmachung bzw. Zahlungsaufforderung auch zur Schaffung einer Grundlage für ein künftiges Rechtsmittelverfahren oder zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Finanzämter, für 1921 und in Zukunft jedenfalls möglichst gleichzeitig mit Zustellung des Reichseinkommensteuerbescheides.
 5. Die Einziehung liegt grundsätzlich den Finanzämtern ob. Doch besteht unsererseits kein Hindernis, sie im Einvernehmen mit den Finanzämtern in der bisher üblichen Weise vorzunehmen. Die ortsüblichen Gebestellen gelten dann als Beauftragte der Finanzämter.
 6. Die zwangsweise Beitreibung ist nur durch das Finanzamt möglich.
 7. Auf Grund des nunmehr vorliegenden Reichseinkommensteuersolls 1920 sind sogleich die Kirchensteuerbeschlüsse für 1921 zu fassen und zur Genehmigung vorzulegen. Möglichste Eile ist geboten. Da die sogenannten Lohnsteuerpflichtigen für 1920 noch mit veranlagt sind, bereitet deren Heranziehung für 1921 keine Schwierigkeiten. Der Steuerbeschlussfassung für 1922 ist auch noch das Reichseinkommensteuersoll 1920 zugrunde zu legen. Auch diese muß beschleunigt werden, damit gleichzeitig mit dem Reichseinkommensteuerbescheid 1921 der Kirchensteuerbescheid 1922 hinausgehen kann.
 8. Bezüglich Feststellung der von den Kirchengemeinden zu tragenden Kirchensteuerverwaltungskosten schweben noch Verhandlungen zwischen den Zentralbehörden. Die seitens der Reichsfinanzbehörden in dieser Frage bisher erteilten Auskünfte entbehren der festen Grundlage. Maßgebend für Bemessung der Kosten können nur die Vereinbarungen zwischen den Zentralbehörden sein, die i. Zt. werden bekanntgemacht werden. Nach Maßgabe obiger Grundsätze ändert sich die Verfügung des Landesfinanzamtes Stettin vom 24. Oktober 1921 (Kirchl. Amtsbl. Seite 229).
 9. Über örtliche Schwierigkeiten, die auch nach obigen Anleitungen in planvollem Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Finanzamt nicht behoben werden können, ist zunächst an uns zu berichten. Die bisher hier vorgelegten Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat auf Zulassung von Ausnahmen sehen wir durch Bekanntgabe obiger Richtlinien als erledigt an und werden sie nicht weiter geben. Besonderer Bescheid ergeht auf diese Anträge nicht mehr.

Lgb. IX. Nr. 652.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. März 1922.

(Nr. 56.) Reisekosten der Superintendenten.

In gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Provinzialsynodalvorstand haben wir auf Grund des Beschlusses der letzten Provinzialsynode die Säge, die von den Herren Superintendenten aus dem provinzialkirchlichen Fonds zur Deckung der den Kirchengemeinden und anderen Verpflichteten anlässlich von Visitationen und Pfarrbesetzungen zusaßenden Leistungen zu liquidieren sind, anderweitig wie folgt festgesetzt:

III. Nachweisung

der 14-jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1921 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14-jährigen Martinidurchschnittsmarktpreise zu empfangen haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreideart	Markttort	14-jähriger Martinidurchschnitts- marktpreis für den Neuschefel	
				M	Pf
13	Pfarrer in Simögel	Roggen	Rolberg	8	25
14	" " Zernin	Roggen	"	8	25
		Hafer	"	8	48

Lgb. IV. Nr. 587.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. März 1922.

(Nr. 60.) Erhöhung der Pflegegeldsätze der Hoffbauer-Stiftung und des Evangelischen Johannesstifts.

Nach einer Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats werden sich vom 1. April 1922 ab die Kosten für die in der Hoffbauer-Stiftung durch die Vermittlung des Evangelischen Oberkirchenrats aufgenommenen Töchter von Geistlichen und Kirchenbeamten einschließlich Schulgeld, aber außer Klavierunterricht und Wäschereinigung auf jährlich 9000 M für jedes Kind belaufen.

Die Internatskosten für die im Evangelischen Johannesstift durch den Evangelischen Oberkirchenrat untergebrachten Söhne von Pfarrern und Kirchenbeamten werden vom 1. April 1922 ab sich für jeden Knaben wie folgt stellen: Für Internat mit Schule im Stift: 1. für Realschüler (Sexta bis Quarta) jährlich 9000 M, 2. für Lateinschüler (Gymnasiasten — Sexta bis Quarta) jährlich 10 200 M. Für Internat ohne Schule: außer dem Schulgeld für den Besuch der Oberrealschule oder des Kantogymnasiums in Spandau jährlich 7 200 M. Der Evangelische Oberkirchenrat wird jedoch die aus landeskirchlichen Mitteln an die Hoffbauer-Stiftung und das Johannesstift für jeden Zögling zu zahlende jährliche Beihilfe von 3 200 M vom 1. April 1922 ab auf 4 000 M erhöhen, so daß der Zuschuß der Erziehungsberechtigten vom gedachten Zeitpunkt ab sich bei der Hoffbauer-Stiftung auf jährlich 5 000 M, beim Evangelischen Johannesstift auf jährlich 5 000 bzw. 6 200 bzw. 3 200 M (bei letzterem Betrage neben Schulgeld) für jedes Kind beziffern wird.

Im übrigen nehmen wir auf unsere Bekanntmachung auf Seite 86 des Kirchlichen Amtsblatts von 1921 Bezug.

Lgb. VI. Nr. 496.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1922.

(Nr. 61.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hessenland neue Preise für das Gesangbuch mit Wirkung vom 15. März d. Js. ab vereinbart. Sie betragen für:

Nr. 1	Oktav-Ausgabe, Gelbschnitt	24,— M
Nr. 2	" " " " " "	26,— "
Nr. 4	" " " " " Goldschnitt	32,— "
Nr. 5	" " " " " " "	35,— "
Nr. 6	" " " " " " "	36,50 "
	Oktav, rohe Ausgabe	12,— "

Nr. 7	Taschen-Ausgabe, Goldschnitt	27,—	M
Nr. 8	" " "	31,—	"
Nr. 9	" " "	35,—	"
Nr. 10	" " "	36,—	"
	Taschen, rohe Ausgabe	12,—	"
Nr. 11	Grobschrift-Ausgabe, Gelbschnitt	30,—	"
Nr. 12	" " Goldschnitt	40,—	"
	Grobschrift, rohe Ausgabe	12,—	"
Nr. 1	mit Noten, Rotschnitt	14,50	"
Nr. 5	" " Goldschnitt	21,25	"
	Noten-Ausgabe, roh	6,50	"

Tgb. IV. Nr. 570.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. März 1922.

(Nr. 62.) Rundgebung des Stuttgarter Kirchentages, betreffend die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus.

Der Kirchentag weist mit ernster Sorge die evangelischen Gemeinden auf die Gefahren des wieder zunehmenden Alkoholismus hin. Soll der Trunk die Kraft unseres geschlagenen und verarmten Volkes noch weiter zerrütten? Sollen weiter wichtige Nährstoffe durch Herstellung von Bier und Branntwein hungernden Volksschichten entzogen werden? Sollen weiter Milliarden ins Ausland strömen, um dafür Wein, Sekt, Liköre, Spirit und Branntwein einzutauschen? Wird nicht durch dies alles auch der sittliche Aufbau unseres Volkes nahezu unmöglich gemacht?

Der Kirchentag bedauert um der Gesundung unseres Volkes willen, daß die in schwerer Kriegszeit bewährten Maßnahmen, der frühe Schluß der Schankstätten und die Beschränkung im Ausschank berauschender Getränke, aufgehoben sind.

Der Kirchentag begrüßt alle Bestrebungen, namentlich auch weiter Kreise der deutschen Jugendbewegung, die den Kampf gegen den Alkohol kraftvoll aufgenommen haben und ruft in alle Gemeinden hinein: „Helft mit in diesem Kampf!“

Die vorstehende Rundgebung des zweiten deutschen evangelischen Kirchentages in Stuttgart geben wir den Geistlichen mit dem Auftrage bekannt, die Angelegenheit im Gemeinde-Kirchenrat zur Sprache zu bringen und in Predigt, Jugendpflege und Seelsorge den gekennzeichneten Gefahren nach Kräften entgegenzuwirken.

Tgb. VI. Nr. 425.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1922.

(Nr. 63.) Pflege der örtlichen Kirchengeschichte.

Aus den auf unsere Verfügung vom 23. 2. 1921 (Kirchl. Amtsblatt S. 32) eingegangenen Berichten haben wir mit Befriedigung ersehen, daß die Arbeiten an den Kirchspielschroniken wesentlich gefördert und daß namentlich die Kriegschroniken zum großen Teil bereits abgeschlossen worden sind. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß namentlich in verschiedenen größeren Kirchengemeinden, in welchen die Geistlichen besonders stark mit Gemeindegarbeit belastet sind, die Chroniken entweder noch überhaupt nicht in Angriff genommen oder nur lückenhaft bearbeitet worden sind. Wir veranlassen die Geistlichen, in diesen Fällen im Einvernehmen mit den Gemeinde-Kirchenräten den Versuch zu machen, andere geeignete Persönlichkeiten mit der Abfassung der Chronik zu betrauen. Die Bereitstellung von Mitteln aus den Kirchenkassen für diesen Zweck ist unbedenklich.

Über kirchengeschichtliche Einzelarbeiten, auch über literarische Veröffentlichungen wollen die Herren Geistlichen uns auf dem Laufenden erhalten.

Die Herren Superintendenten wollen uns bis zum 1. April 1923 unter Angabe der Gründe berichten, welche Kirchengemeinden ihrer Diözese mit den Kirchenchroniken, sowie mit den Kriegschroniken, soweit diese nicht einen Teil der Kirchenchronik bilden, noch im Rückstande sind.

Tgb. VI. Nr. 274.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1922.

(Nr. 64.) Amtliche Bezeichnung der Kreiskassen.

Um vielfach beklagten Verwechslungen, die durch die ähnlich lautenden Bezeichnungen „Kreiskasse“, „Kreiskommunalkasse“, „Kreissparkasse“ beim Publikum hervorgerufen werden, vorzubeugen, hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß die ihm unterstellten (vormals Königlichen) Kreiskassen fortan die amtliche Bezeichnung „Staatliche Kreiskasse“ zu führen haben.

Dies bringen wir den Herren Geistlichen und den kirchlichen Gemeindeorganen behufs Nachachtung zur Kenntnis.

Lgh. IV. Nr. 556.

D. Goßner.

(Nr. 65.) Geschenke.

1. Der Kirche in Demmin, Diözese gl. Namens, von Fräulein Genz 1600 M mit der Auflage der Grabpflege.
2. Der Kirchengemeinde Langenhagen, Diözese Treptow a. N., durch milde Gaben aus der Kirchengemeinde 25 744 M zur Anschaffung einer Bronzeglocke.
3. Der Kirchengemeinde Nörenberg, Diözese Jacobshagen, von dem Magistrat 1000 M zur Beschaffung einer zweiten Kirchenglocke.
4. Der Kirche in Coeseliß, Diözese Sammin, von der Kirchenältesten Fräulein Maria Ebel in Staewen Orgelpfeifen im Werte von 2500 M.
5. Der Kirche in Prohn, Diözese Barth,
 - a) durch freiwillige Sammlungen in der Gemeinde 8500 M zur Beschaffung von zwei Marmorgedächtnistafeln für gefallene Krieger;
 - b) von den Schäfer Heldtschen Eheleuten 400 M in Kriegsanleihe mit der Auflage der Grabpflege.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1922.

(Nr. 66.) Kirchlicher Lehrgang in Rüdenmühle.

Zu dem Seite 39/40 des Kirchlichen Amtsblatts angezeigten Lehrgange sind überaus zahlreiche Meldungen eingegangen, welche zu unserm Bedauern nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden können, da der Raum, in dem die Vorträge stattfinden, nur gegen 60 Personen faßt. Alle zur Teilnahme zugelassenen Bewerber erhalten in den nächsten Tagen besondere Nachricht. Um alle Zweifel auszuschließen, wie sie uns anlässlich unserer Bekanntmachung vom 4. März d. Js. entgegengetreten sind, bemerken wir also ausdrücklich, daß ein Zutritt zu dem Lehrgang nur mit unserer besonderen Ermächtigung zulässig ist. Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks sehen wir von einer Einzelbenachrichtigung derjenigen Bewerber ab, welche wegen Raummangel leider nicht Berücksichtigung finden konnten.

Lgh. VI. Nr. 533.

D. Goßner.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Erich Heydemann zum Pfarrer in Groß Spiegel, Diözese Dramburg, am 14. März 1922.

2. Berufen:

- a) Der Pfarramtskandidat Erich Heydemann in Blesewitz, Diözese Anklam, zum Pastor in Groß Spiegel, Diözese Dramburg, zum 16. März 1922.
- b) Pastor Mollen in Falkenwalde (Uckerm.), Diözese Prenzlau 2, zum 2. Geistlichen in Greifenberg, Diözese gleichen Namens, zum 1. April 1922. Pastor Bock in Greifenberg übernimmt von diesem Tage ab die bisherige Pfarrstelle des Pastors Mollen in Falkenwalde (Uckerm.).
- c) Der Hilfsprediger Metten zum Pastor in Sonnenberg, Diözese Pentun, zum 1. April 1922.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Kirch-Baggendorf, Diözese Grimmen, privaten Patronats, ist durch Ver-
setzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Grundgehalt IV. Klasse 3 600 M und
Dienstwohnung.
- b) Die Pfarrstelle in Vellow, Synode Kolbzig, fiskalischen Patronats, ist alsbald wieder zu
besetzen.

Stelleneinkommen und Dienstwohnung.

Das Pfründeneinkommen ist noch nicht festgesetzt. Die Verhandlungen schweben
noch. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren haben. Bewerbungen
sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Die Pfarochie Vellow wird demnächst durch die Zulegung der Domäne Heidchen,
welche parzelliert wird, erweitert.

- c) Die Pfarrstelle in Poehlen, Synode Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall
erledigt und zum 1. August 1922 wieder zu besetzen. Grundgehalt I. Klasse — 2 400 M
und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Empfehlenswertes Buch.

Martin Schian. Grundriß der Praktischen Theologie. I. Hälfte. Gießen 1921. Töpelmann
(Sammlung Töpelmann I, 6), br. 18 M (für Mitglieder der Pom. Gesellschaft zur Förderung ev.-theol.
Wissenschaft, 13,50 M, vergl. Amtsbl. 1921 S. 222). Der Kauf der 1. Hälfte verpflichtet zur Annahme
des Ganzen.

Die Darstellung geht von dem Standpunkt aus, daß das gesamte kirchliche Handeln, ganz gleich,
von wem es geübt wird, das Stoffgebiet der praktischen Theologie bildete. Die Darstellungsweise ist
knapp und klar, wodurch der Gebrauch des Werks außerordentlich erleichtert wird. Die geschichtlichen
Orientierungen sind kurz gehalten, die Literaturangaben reichhaltig und wertvoll. Man könnte sagen,
das Buch, welches bei aller Wissenschaftlichkeit auf die Bildung eines Systems verzichtet, hält die Mitte
zwischen einer rein wissenschaftlichen Behandlung der praktischen Theologie und einer wissenschaftlich
orientierten Pfarramtshilfe. Es will die grundsätzlich richtigen und praktisch zu empfehlenden Wege
des kirchlichen Handelns klarstellen.

Der Standpunkt des Verfassers ist bekannt. Ohne uns im einzelnen auf seine dogmatischen
Grundanschauungen und praktischen Vorschläge festlegen zu wollen, können wir das Buch warm emp-
fehlen. Den jungen Theologen, für die es in erster Linie bestimmt ist, gibt es einen ausgezeichneten
Überblick. Im einzelnen werden sie sich mit dem dargebotenen Stoff nicht überall begnügen können. Von
besonderem Wert ist das Werk für den praktischen Geistlichen, dem es eine Fülle von Anregungen für
seine Gemeindearbeit bietet.